

Verein Endlich leben (VEL)

Zweite Chance für Hunde in Not

Statuten des Vereins

Endlich leben

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Endlich leben» - nachfolgend «VEL» genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz ab dem 16. Juni 2022 an folgender Adresse: Am Aepplihoger 31, 8816 Hirzel

2. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein «VEL» verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein bezweckt die Förderung sämtlicher Anliegen des Tierschutzes, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a) Gewöhnung und Sozialisierung von Hunden, welche nie lernen durften, sich in unserer Gesellschaft zurecht zu finden und sich darin sicher und souverän zu bewegen. Dies betrifft insbesondere Hunde aus Tierheimen, aus dem Auslandtierschutz, Hunde von Vermehrern und Hunde mit traumatischer Vergangenheit.
- b) Hilfe für Hunde mit Deprivationsschäden (entstanden aus Mangel an Umwelt- und/oder Sozialreizen) und Hunde mit reaktivem Verhalten, die schnell durch Umweltreize überfordert sind und nicht wissen, wie sie angemessen darauf reagieren können.
- c) Timeout für in Tierheimen oder privaten Haushalten aufgrund ihrer Verhaltensauffälligkeiten nicht mehr tragbare Hunde, bei welchem der Hund in einem geeigneten Tierheim oder bei einer privaten Pflegestelle untergebracht wird und Fachpersonen mit dem Hund insbesondere an der Sozialisierung, respektive Resozialisierung, Gewöhnung und Erziehung arbeiten. Mit dem Ziel, dass der Hund erfolgreich in ein neues Zuhause vermittelt werden oder in sein bestehendes Umfeld integriert werden kann.
- d) Nachbetreuung der für den Hund verantwortlichen Personen im Bereich Gewöhnung und Sozialisierung nach der Platzierung, respektive Rückführung in das bestehende Umfeld, eines Hundes.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder von «VEL» können juristische und natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 5

Aufnahmegesuche für eine Mitgliedschaft sind schriftlich an den Präsidenten / an die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

4. Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel wie folgt:

- Freiwillige Beiträge von Gönnern
- Erlöse von Naturalspenden
- Geschenke, Spenden, Legate
- Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen
- Erträge der Vereinsvermögen

5. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Organe

Die Organe von «VEL» sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
- d) Die Revisionsstelle

a) *Die Hauptversammlung*

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

Zugelassen zur Hauptversammlung sind nur Mitglieder.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder per A-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl/Bestätigung der Geschäftsleitung
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

b) Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandmitglieds.

Scheiden Vorstandmitglieder während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus, abgesehen von einer allfälligen Spesenentschädigung.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Das Führen der Geschäfte und Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks sowie das Delegieren dieser Aufgaben an Dritte.
- b) Die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen.

- c) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Das Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen.
- e) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

c) *Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer*

Art. 14

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer, welche/r den Verein nach aussen mit Einzelunterschrift vertritt.

d) *Die Revisionsstelle*

Art. 15

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Revisor. Der Revisor prüft mind. einmal jährlich Buchführung sowie Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bescheid. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

7. Das Vereinsvermögen

Art. 16

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen und aus den freiwilligen Beiträgen von Gönnern.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

8. Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 18

Durch Vereinsbeschluss und durch die gesetzlich vorgesehenen Fälle kann der Verein durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder aufgelöst werden.

Der Vorstand hat die Durchführung der Liquidation zu besorgen und hat Bericht und Abrechnung zuhanden der Hauptversammlung zu erstellen. Das gesamte Vereinsvermögen wird einer wohlthätigen, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck (Tierschutz) überschrieben.

Eine Verteilung eines allfälligen Restvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

9. Inkrafttretung

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 1. Juni 2022 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

Für den Vorstand:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke extending downwards.

Sabrina Hug
Präsidentin